

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982
zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit
— Drucksache 10/41 —**

A. Problem

Das deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerische Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 erfaßt lediglich die zwischen den Vertragsstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen in der bei Unterzeichnung des Übereinkommens am 9. Dezember 1977 geltenden Fassung.

B. Lösung

Durch das Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 wird das Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 auf das inzwischen ab 1. Juli 1982 in Kraft getretene Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 zum deutsch-österreichischen Abkommen über Soziale Sicherheit ausgedehnt.

Ratifizierung des Zusatzübereinkommens.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit — Drucksache 10/41 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. Juni 1983

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Egert

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Egert

Der Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit — Drucksache 10/41 — ist in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 1983 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf am 8. Juni 1983 beraten und einstimmig beschlossen, dem Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem am 8. Oktober 1982 in Bern unterzeichneten Zusatzübereinkommen zum deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerischen Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 vor. Gleichzeitig wird dieses Zusatzübereinkommen veröffentlicht.

In dem genannten Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 sind die bestehenden zweiseitigen Abkommen der vier Vertragsstaaten in der Form eines Dachabkommens zusammengefaßt worden. Das Übereinkommen enthält Regelungen für den Bereich der Rentenversicherung und berücksichtigt

die zweiseitigen Abkommen zwischen den vier Vertragsstaaten in der am 9. Dezember 1977 geltenden Fassung.

Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bezieht sich das vierseitige Übereinkommen auf das deutsch-österreichische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, das durch das Erste Zusatzabkommen vom 10. April 1969, das Zweite Zusatzabkommen vom 29. März 1974 und das Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 ergänzt und geändert worden ist. Das letztgenannte Zusatzabkommen enthält vor allem an die deutsche Rechtsentwicklung angepaßte Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner sowie über die Zuordnung des Kinderzuschusses und die Vermeidung einer doppelten Entschädigung von Kriegsdienstzeiten.

Mit dem vorliegenden, zur Ratifizierung anstehenden deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerischen Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 wird das vierseitige Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 auf das am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Dritte Zusatzabkommen zum deutsch-österreichischen Abkommen über Soziale Sicherheit ausgedehnt.

Bonn, den 8. Juni 1983

Egert

Berichterstatter

